



LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH	Dr. Wilko Teifke
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	
E-Mail	wilko.teifke@lkbsn.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum Kiel, 22. Januar 2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5942

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ladenöffnungszeitengesetzes – Gesetzentwurf der Landesregierung**
Drucksache 20/3750

Sehr geehrter Vorsitzender Claussen,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum obigen Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Als Nordkirche haben wir auf die angestrebte Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes eine differenzierte Perspektive. Einerseits ist es uns ein Anliegen, dass der Schutz des Sonntags sowie der Feiertage gewahrt bleibt, andererseits ist die Stärkung des ländlichen Raums und die Steigerung der Lebensqualität kleinerer Gemeinden eine gesellschaftliche Aufgabe, die wir als Kirche nach Kräften unterstützen.

Die Nordkirche ist mit ihrem flächendeckenden Netz von Gemeinden und Einrichtungen in Schleswig-Holstein präsent. Dies gilt vor allem für den ländlichen Raum, für dessen Entwicklung sich auch die Nordkirche verpflichtet fühlt. Deshalb sind uns die Herausforderungen des ländlichen Raums durch die eigenen notwendigen Strukturveränderungen des kirchlichen Lebens vor Ort vertraut. Vor diesem Hintergrund sind die Entwicklungen in der Versorgung im ländlichen Raum durch digitalisierte Kleinstsupermärkte grundsätzlich zu begrüßen. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass die angestrebte Sonntagsöffnung von digitalisierten Kleinstsupermärkten ein wichtiger Faktor ist, damit sich diese Geschäfte im ländlichen Raum ansiedeln und wirtschaftlich halten können. Es stellt sich von daher die Frage, ob dieser Eingriff in den Schutz der Sonn- und Feiertage angemessen ist.

Der Sonntag hat für uns vor dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses, christlichen Glaubens und christlicher Tradition eine besondere Bedeutung und der verfassungsrechtlich verankerte Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist uns ein zentrales Anliegen. Der freie Sonntag sichert, dass möglichst viele Menschen gemeinsam frei haben können und ist deshalb sowohl

ein individuelles Recht als auch die Voraussetzung für ein gemeinschaftliches Miteinander in allen Bereichen der Gesellschaft und somit ein hohes gesellschaftliches Gut.

Mit ihrem Engagement für eine Kultur des freien Sonntags tragen die Kirchen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags als einer Unterbrechung der Werkstage eintreten. Die Kirchen setzen sich dabei bewusst für eine plurale Sonntagsskultur ein. Unabhängig von religiösen Prägungen und Vollzügen ist es unser Anliegen, vielfältige Alternativen zur werktäglichen Geschäftigkeit zur Geltung kommen zu lassen. Wichtig ist aus unserer Sicht der Schutz des Sonntags für die Menschen. Deshalb sind aus unserer Sicht punktuelle Öffnungen am Sonntag vorstellbar, wenn sie das für den Sonntagsschutz zentrale Regel-Ausnahme-Verhältnisses beachten.

Durch den vorgelegten Entwurf wird der Sonntagsschutz angetastet. Es stellt sich von daher die Frage, ob dem ein Nutzen für das Gemeinwohl gegenübersteht, der diesen Eingriff in ein grundgesetzlich geschütztes Gut rechtfertigt. Da es sich um einen begrenzten Eingriff handelt, scheint durch diesen Gesetzentwurf gewährleistet zu sein, dass sich mögliche Öffnungen an Sonn- und Feiertagen ausschließlich auf den ländlichen Raum erstrecken werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Maßnahme geeignet erscheint, um dort eine Basisversorgung durch Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs vorhalten zu können.

In der Problembeschreibung wird auf die MarktTreffs, die sich nur durch Fördermaßnahmen des Landes halten können, hingewiesen. Da die MarktTreffs wiederum schon Erfahrungen mit dem Betrieb von vollautomatisierten Kleinstsupermärkten gemacht haben, ließe sich auch auf deren Erfahrungen zurückgreifen, um zu prüfen, ob der Gesetzentwurf zu dem beschriebenen Ziel führt. Aus Kirchengemeinden im ländlichen Raum wird berichtet, dass insbesondere da, wo die Kleinstsupermärkte in hybrider Nutzung mit stundenweise Personalbetrieb und rund um die Uhr im vollautomatisierten Betrieb unter dem Dach der MarktTreffs in vielen Fällen durch kooperative Raumnutzungen ein bürgerschaftliches Engagement initiieren und einen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Die Attraktivität des Dorfes wird dann nicht ausschließlich durch den Versorgungsaspekt, sondern in der Folge durch soziales Engagement bis hin zu kulturellen Initiativen gewährleistet. Der Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Lebens im ländlichen Raum ist nicht allein durch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleistet, sondern vor allem durch die Förderung bürgerschaftlicher, kultureller und sozialer Initiativen, die sich bspw. um die MarktTreffs herum bilden und die es weiterhin zu fördern gilt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 Bezug genommen und darauf verwiesen, dass „der Gesetzgeber beim Ausgleich gegenläufiger Schutzgüter nicht den Status Quo bewahren muss, sondern Rücksicht auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, nehmen kann.“ Die Verknüpfung des Freizeitverhaltens mit den Erwartungen der Gesellschaft an die Einkaufsmöglichkeiten betrachten wir in diesem Zusammenhang mit großer Sorgen und weisen nachdrücklich darauf hin, dass im angesprochenen Urteil das Bundesverfassungsgericht im Sinne des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ eine Einschränkung des Sonn- und Feiertagsschutz für nur begrenzt einschränkbar erachtet und festhält: „in jedem Falle muss der ausgestaltende Gesetzgeber

aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren.“ (BVerfG, Urteil vom 1.12.2009, 1 BvR 2857/07, Rn. 152)

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes im Einzelnen beschränken wir uns auf Artikel 1, Nr. 2 bzw. die neueingefügten §§ 8a bis 8c. Alle weiteren Änderungen erscheinen aus unserer Sicht angemessene Anpassungen zu sein.

Zu § 8a

Der neu eingefügte Paragraf regelt die Größe von Warenautomaten, die auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden dürfen. Es stellt sich die Frage, ob die damit hergestellte eindeutige Unterscheidung von Warenautomaten und personallosen Kleinstsupermärkten es rechtfertigt, den Umgang mit Warenautomaten im Rahmen des Ladenöffnungszeitengesetzes und damit gesetzlich regeln zu müssen.

Zu § 8b

Mit der vorgeschlagenen Formulierung liegt ein aus unserer Sicht vertretbarer Vorschlag vor, um den Eingriff in den Sonntagsschutz in einer noch angemessenen Weise zu begrenzen und zugleich den Betrieb von Kleinstsupermärkten im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Allem voran ist es zu begrüßen, dass im Gesetzentext der Personaleinsatz an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen ist. Die Formulierung „sofern zum Zwecke des Verkaufs keine Person anwesend ist“ lässt allerdings noch Fragen offen. Hier wäre eine bestimmtere Formulierung wie „sofern der Einsatz von Personal ausgeschlossen ist“ klarer.

Die beiden limitierenden Faktoren scheinen aus unserer Sicht geeignet zu sein, den Eingriff in den Sonntagsschutz auf den ländlichen Raum zu begrenzen. Neben der Größe der Verkaufsstelle und der Einwohnerzahl der Gemeinde ist es aus unserer Sicht sinnvoll, darüber hinaus auch einen Mindestabstand zum nächsten Nahversorgungszentrum als drittes Kriterium aufzunehmen.

Ob die konkreten Zahlen von 350 Quadratmetern Verkaufsfläche und bis zu 2.500 Einwohnern in der Gemeinde gut gewählt sind, können wir nicht beurteilen. Wichtig ist jedoch, dass durch die Angabe von genauen Werten eine eindeutige limitierende Rechtsgrundlage für den Betrieb der Kleinstsupermärkte auch an Sonn- und Feiertagen hergestellt wird. Im Sinne des Sonntagsschutzes ist aus unserer Sicht der limitierende Faktor von entscheidender Bedeutung.

Zu § 8c:

Diese Änderung erscheint aus unserer Sicht ein verhältnismäßig kleiner Eingriff in den Schutz des Sonntags zu sein, weil er sich eng auf die Urproduktion bezieht. Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass es dadurch auch zu Personaleinsatz an Sonn- und Feiertagen kommen kann. Auch hier ist wie zu § 8a zu fragen, ob die Direktvermarktung im Ladenöffnungszeitengesetz geregelt werden muss.

Insgesamt erscheint der Eingriff in den Schutz von Sonn- und Feiertagen durch den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes vertretbar, wenn gewährleistet ist, dass dadurch ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land geleistet wird.

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme von § 15, um die Änderungen im § 8 nach drei Jahren zu evaluieren. Nach drei Jahren wird u.a. zu prüfen sein, ob die typische „werktagliche Geschäftigkeit“ auch weiterhin an Sonn- und Feiertagen hinreichend ruht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke